



„Wohngeld“: Habe ich Anspruch auf „Wohngeld“ ?

Alles wird teurer, also auch Mieten etc., Nebenkosten sowieso.

Was also tun, wenn die monatlichen Kosten für die Wohnung ein zu großes Loch in die Kasse reißen?

Sie müssen sich nicht sofort nach einer neuen Bleibe umschauen. Eventuell greift Ihnen Vater Staat mit Wohngeld unter die Arme.

Ob Sie auch Anspruch auf Wohngeld haben, hängt grundsätzlich von mehreren Faktoren ab:

- 1.) Die Zahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder,
- 2.) die Höhe des Gesamteinkommens,
- 3.) sowie die zuschussfähige Miete oder Belastung bei Eigenheimen.

Als Faustregel gilt: Wer zwischen einem Viertel und einem Drittel seines monatlichen Nettoeinkommens für die Miete aufbringt, hat Anspruch auf Wohngeld.

Wie viel Wohngeld gezahlt wird, hängt auch von den so genannten Mietobergrenzen ab.

Diese sind jedoch regional unterschiedlich.

Nachstehend erhalten Sie einige erläuternde Antworten:

„Wohngeld“ ? – Was ist das überhaupt ?

Familiengerechter und angemessener Wohnraum ist kostbar und kostet Geld.

Für Menschen mit geringem Einkommen übersteigen die Kosten oft die zumutbaren Grenzen. Aus diesem Grunde zahlt der Staat in solchen Fällen Zuschüsse nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers. Aber auch als Lastenzuschuss für Eigentümer eines selbst genutzten Hauses oder einer Eigentumswohnung.

Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Erhalte ich „Wohngeld“ ?

Zum Personenkreis der Wohngeld-Berechtigten zählen alle Mieter einer Wohnung, eines Zimmers oder Bewohner eines Heimes.

Aber auch Eigentümer eines Mehrfamilien- oder Geschäftshauses, in dem sie selber wohnen und das durch die überwiegende Fremdnutzung nicht mehr als Eigenheim angesehen werden kann.

Unterschieden wird dabei zwischen Mietzuschuss an den Mieter und den Lastenzuschuss an den Eigentümer.

Keinen Anspruch haben beispielsweise Empfänger von Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, allein stehende Wehrdienstleistende während des Grundwehrdienstes, Studenten, die vorübergehend von ihrem eigentlichen Wohnort abwesend sind, oder Haushalte, in denen ausschließlich Bezieher von Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe leben. Natürlich zählen zu dem nicht wohngeldberechtigten Personenkreis alle, deren Nettoeinkommen über der definierten Grenze liegt.

"Wohngeld" fürs Eigenheim ? – Wie das ?

Sind Sie Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung ?

Dann gibt es gegebenenfalls Wohngeld als so genannter Lastenzuschuss.

Voraussetzung ist, dass der Inhaber den Wohnraum bewohnt und die Belastungen dafür selbst aufbringt.

Für eine selbst genutzte Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus oder vergleichbaren Wohnraum z.B. in einem Geschäftshaus wird anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde gelegt.

Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, muss der Mietwert geschätzt werden. Zur Belastung zählen laut Gesetz Ausgaben für den Kapitaleinsatz (Zinsen, Tilgung usw.) für Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben. Außerdem Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe, Grundsteuer und Verwaltungskosten.

Abzusetzen sind u.U. Zuschüsse, auch wenn sie als Annuitätenzuschussdarlehen etc. gewährt werden.

Was beeinflusst die Höhe des „Wohngeldes“ ?

Die Höhe des voraussichtlichen Wohngeldes richtet sich nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Einkommens der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Zu den Familienmitgliedern zählen dabei nicht nur Eltern und Kinder, sondern auch die im Haushalt lebenden Geschwister, Onkel, Tante, Schwiegermutter usw..

Entscheidend hierbei ist, dass die Personen mit dem Haushaltsvorstand in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Das anzurechnende Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus den Summen der Jahreseinkommen aller zum Haushalt zählenden Familienmitglieder abzüglich bestimmter Abzugs- und Freibeträge. Diese können pro Familienmitglied bis zu 30 Prozent betragen.

Das Kindergeld wird ausnahmsweise nicht mit einbezogen.

Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind in den einzelnen Bundesländern nach dem regionalen Mietniveau gestaffelt. Es gibt sechs Mietstufen. Welcher Mietstufe Ihre Gemeinde angehört, können Sie der Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entnehmen.

Wie und wo kann ich den Antrag stellen ?

Um einen Antrag zu stellen und prüfen zu lassen und dann ggfls. Unterstützung zu erhalten, wenden Sie sich an die zuständige Wohngeldstelle Ihrer Gemeindeverwaltung. Dort gibt es auch die Formulare und entsprechende Hilfe beim Ausfüllen.

Der Antrag kann in der Regel nur vom Haushaltsvorstand gestellt werden. Wichtig ist dabei auch der Termin der Antragstellung, denn das Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Behörde eingegangen ist.

Wohngeld wird normalerweise für zwölf Monate bewilligt. Danach muss möglichst rechtzeitig ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Für den Mietzuschuss müssen neben dem Antragsformular auch eine Vermieterbescheinigung (möglichst mit Baujahr des Gebäudes), Einkommensnachweise oder der letzte Steuerbescheid bei Selbstständigen eingereicht werden.

Zum Antrag auf Lastenzuschuss gehören außerdem der Grundsteuerbescheid bzw. der Nachweis über die Höhe der Erbbauzinsen, ein Verwaltungskostennachweis und der Bescheid über die Eigenheimzulage.

Wohngeld 2006 - Ratschläge und Hinweise

Zum 1.1.2005 sind grundlegende Änderungen im Wohngeldrecht in Kraft getreten.

Die wichtigste Änderung ist, dass Empfänger bestimmter Sozialleistungen (sog. Transferleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Deren angemessene Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Sozialleistung berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt.

Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Alt- oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist. Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohnungsinhaber den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.

Wie lange wird Wohngeld gezahlt ?

Erfüllen Sie die Bedingungen, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Weitere Informationen,

Weitere detaillierte Einzelheiten, Hinweise und Informationen stehen Ihnen auf den nachfolgend aufgeführten Internetseiten zur Verfügung.

Z.B. die geltenden Wohngeldregelungen und die Listen der Mietstufen der Gemeinden in Form von pdf-Dateien.

www.bmvbs.de/Anlage/original_949717/Wohngeld-2006-Ratschlaege-und-Hinweise.pdf

www.bmvbs.de/Anlage/original_949725/Liste-der-Mietenstufen-der-Gemeinden-ab-01.01.2002-fuer-alte-und-neue-Laender.pdf

Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter:

www.mim-service.de/html/disclaimer.html